

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinpart. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: G. Hannebohn in Eibenstock.

Annoucen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung.

Nach Mittheilung des Stadtrathes zu Eibenstock ist am 7. dts. Mts. ein mit der Tollwuth behafteter Hund in Eibenstock getödtet worden. Es wird daher andurch die gesetzliche Hundesperre dergestalt angeordnet, daß in den Ortschaften **Wildenthal, Schönheide, Blauenthal, Sosa, Reidhardtsthal, Schönheiderhammer und Wolfsgrün** vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an alle Hunde zwölf Wochen lang, mithin bis

zum 9. März 1879

entweder einzusperrern oder mit einem gut construirten und sicher befestigten Maulkorbe versehen ins Freie zu lassen sind.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 12 des Mandats vom 2. April 1796 mit einer Geldstrafe von 7 M. 50 Pf. belegt werden.

Die Herren Gemeindevorstände von Wildenthal, Schönheide, Blauenthal, Sosa, Reidhardtsthal, Schönheiderhammer und Wolfsgrün werden unter Hinweis auf die ihnen nach § 33 des Leitfadens für die Gemeindevorstände hierbei zustehenden Obliegenheiten zu strengster Aufsichtsführung, Eventuell zur Bestrafung der Zuwiderhandelnden mit der Aufforderung veranlaßt, dafür besorgt zu sein, daß während der Hundesperre die vorgeschriebenen Umgänge Seiten des Cavillers gehörig stattfinden.

Darüber, daß das Letztere geschehen, ist nach Verlauf von 14 Tagen zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 6 Mark Anzeige anher zu erstatten.

Schwarzenberg, 13. Decbr. 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirsing.

E.

Bekanntmachung,

die Arbeitsbücher und Arbeitskarten für gewerbliche Arbeiter u. s. w. betreffend.

Mit dem 1. Januar 1879 tritt das Reichsgesetz, die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878 (Seite 199 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878) und die Ausführungsverordnung, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten für gewerbliche Arbeiter u. s. w. betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1878 Seite 483) in Wirksamkeit.

Bei der Wichtigkeit dieser gesetzlichen Vorschriften sieht sich die unterzeichnete Amtshauptmannschaft veranlaßt, die Herren Bürgermeister von Aue, Grünhain und Johannegeorgenstadt, sowie die Herren Gemeindevorstände des Verwaltungsbezirkes, welchen die Ausstellung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten, sowie die Führung der in § 10, 18, 20 der angezogenen Ausführungsverordnung erwähnten Verzeichnisse obliegt, noch besonders auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen mit dem Anheimgeben aufmerksam zu machen, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß deren Inhalt rechtzeitig in den einzelnen Ortschaften noch besonders bekannt gemacht werde.

Die Arbeitsbücher und Arbeitskarten sind **nicht** unmittelbar von dem Gendarmeriewirtschaftsdepot, sondern durch die unterzeichnete Amtshauptmannschaft gegen Erlegung des baaren Verlaßes von 10 Pfg. für jedes Buch und 1 Pfg. für jede Karte zu beziehen.

Schwarzenberg, am 13. Dezember 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirsing.

E.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Sonnabend, den 21. December 1878,
Nachmittags 3 Uhr

im Verhandlungsaaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in der Hausflur des amtsauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 14. December 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirsing.

Öffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Militärpflichtigen Maximilian Theodor Wagner, geboren den 27. April 1854 in Eibenstock, weil derselbe nach den angestellten Erörterungen der Verletzung der Wehrpflicht dringend verdächtig erscheint, die Einleitung der Untersuchung Seiten des königlichen Bezirksgerichts zu Zwickau beschlossen, Solche aber gemäß Art. 47 a der Rev. Straf-Prozess-Ordnung an das unterzeichnete königliche Gerichtsamt verwiesen worden ist, so wird genannter zc. Wagner, da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiermit öffentlich vorgeladen, behufs Bekanntmachung des betreffenden Verweisungsbeschlusses und zur Verhandlung in der Sache am

18. Januar 1879, 9 Uhr Vormittag

an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen, widrigenfalls auch in seiner Abwesenheit nach vorausgegangener Bestellung eines Verteidigers mit der Publikation des Verweisungsbeschlusses, mit der Verhandlung in der Sache und nach Befinden mit der Ertheilung eines Contumacialbescheids vorgegangen werden wird.

Eibenstock, 11. December 1878.

Königliches Gerichtsamt.
Landrod.

Eysig.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Der am 12 d. auf ein Jahr abgeschlossene Handelsvertrag mit Oesterreich hat die Clausel der Meistbegünstigung aufgenommen, was natürlich nicht ausschließt, daß Oesterreich seinen autonomen Tarif vom Juni dieses Jahres am 1. Januar 1879 ein-

führt. Der Zolltariff bleibt erhalten, ebenso das Veredelungsverfahren im Princip mit den Beschränkungen, die von Preußen zum Zwecke sicherer Controle bewilligt worden, ohne an die österreichischen Postulate ganz heranzureichen. In Bezug auf den Kohlenverkehr hat Preußen die Errichtung neuer Märkte in letzter Stunde concedirt. Die österreichischen Bevollmächtigten sind mit sichtlich Befriedigung abgereist.